

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge bezeichnet als AVL) gelten für alle Lieferungen von Waren von GRASS sowie allen mit ihr verbundenen Unternehmen der GRASS GmbH (in der Folge auch: Unternehmen oder GRASS), sowie für zukünftige Lieferungen, auch wenn diese ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AVL erfolgen. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sollten einzelne Punkte dieser AVL unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

2. Lieferung

Vereinbarte Lieferzeiten werden bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich. Etwaige Ersatzansprüche des Käufers in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie z.B. höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Kriegsereignisse, Transport- und Verzollungsverzug etc. verlängern die Lieferzeit automatisch in angemessenem Rahmen.

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den vereinbarten Konditionen. Sollten keine Vereinbarungen getroffen sein, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers, wobei den Käufer die Gefahrtragung ab Verlassen der Produktionsstätte trifft. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

3. Mehr- / Minderlieferungen

Bei Sonderanfertigungen ist die Einhaltung genauer Stückzahlen nicht möglich. GRASS behält sich Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vor. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anpassung des Kaufpreises gemäß den vereinbarten Konditionen. Etwaige darüber hinaus gehende Ansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche sind – bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungspflichten von GRASS – unverzüglich nach Warenerhalt schriftlich geltend zu machen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind verwirkt, wenn die gegenständlichen Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht eingehalten werden.

GRASS behält sich vor, reklamierte Waren auf eigene Kosten zur Überprüfung der behaupteten Mängel zurückzufordern. Sollte sich nach erfolgter Beurteilung durch GRASS herausstellen, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte, und die gelieferte Ware mangelfrei ist, so hat der Käufer sämtliche mit dem Versand verbundenen Kosten zu tragen und die Ware zu übernehmen.

Sollte sich – mit oder ohne seitens GRASS vorgenommener Überprüfung – herausstellen, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist, so behält sich GRASS vor, binnen angemessener Frist den Mangel selber zu beheben.

Für mangelhaft gelieferte Waren erhält der Käufer – sollte keine Reparatur seitens GRASS stattfinden – nach Wahl von GRASS eine Gutschrift oder eine Ersatzlieferung. Die Kosten für eine Mängelbehebung durch den Käufer selber oder in dessen Auftrag durch eine dritte Werkstätte werden von GRASS nicht getragen.

5. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Im Falle der Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt anteilig auf das bei der Verarbeitung entstandene Produkt. Im Falle einer Weiterveräußerung vor gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche samt allen Nebenrechten gegen seinen Käufer ab. Auf Verlangen von GRASS hat der Käufer in solch einem Fall umgehend die zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen solchen „Unterkäufer“ erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen herauszufordern.

7. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges – welcher bei Überschreitung des auf der Faktura angegebenen bzw. separat mit dem Käufer vereinbarten Zahlungszieles vorliegt – ist GRASS berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% - Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Käufer, GRASS sämtliche durch die außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist GRASS – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Höchst. Als Gerichtsstand für sämtliche sich aus den unter Zugrundelegung dieser AVL geschlossenen Verträge, einschließlich der Frage deren Zustandekommens, sowie deren Vor- und Nachwirkungen ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Dieser Vertrag unterliegt – unter Ausschluss der Regeln des UN – Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisionsnormen – dem österreichischen Recht.

9. Grundsätzliches Verbot für die Verwendung von Grass-Produkten im Bereich der Luftfahrtindustrie und im sicherheitsrelevanten Bereich von Atomkraftwerken.

Luftfahrt

Verkaufs- und Lieferverbot für Produkte, welche direkt oder indirekt der Luftfahrtindustrie (von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder zugelassene Herstellerbetriebe) geliefert werden, mit dem Zweck in Flugzeuge eingebaut oder vom Betreiber der Flugzeuge mitgeführt zu werden; dies gilt insbesondere, falls luftfrachtspezifische Zulassungen für die Produkte notwendig sind oder die Unternehmen, an die geliefert wird, eine solche besondere Zulassung benötigen (z.B. nach der Norm EN 91x)

Kernkraftwerke

Verkaufs- und Lieferverbot für Produkte, die im sicherheitsrelevanten Bereich einer kerntechnischen Anlage zum Einsatz kommen bzw. dem besonderen Regelwerk für kerntechnische Anlagen (KTA) unterliegen.

Höchst, am 5. November 2014